

19. 8

HISTORISCHE VIERTELJAHRSSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XVI. JAHRGANG 1913

NEUE FOLGE DER DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT
FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE VIERUNDZWANZIGSTER JAHRGANG



DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG 1913

schaft noch immer vollkommen zutreffend, während für die Mengentheorie gar nichts Positives beigebracht werden kann.

Würzburg.

Ernst Mayer.

Würzburg, das erste geistliche Herzogtum in Deutschland.

Lang festgehaltene Anschauungen über bestimmte Probleme sind selten in einem Anlaufe zu beseitigen. Wunderliche Beispiele lassen sich anführen, wie sehr alles Entgegenstehende sich die krauseste Um- und Wegdeutung gefallen lassen muß, ehe eine neue Betrachtungsweise Eingang findet.¹ Noch schwieriger wird aber der Weg einer neuen Hypothese, wenn bislang ein reiches Maß bunt durcheinandergewürfelter Ansichten vornehmlich den Eindruck einer verzweifelten Dunkelheit und Verworrenheit des ganzen Problems erzeugt hat. Nun wird nicht an dieser neuen Lösung nur mit der berechtigten Zurückhaltung vor allem Neuen gezweifelt, sondern an der Möglichkeit der Lösung überhaupt. Damit ist aber für das jeweilige Problem die wissenschaftliche Behandlung, die es mit Verworrenheit eben nie zu tun haben kann, zeitweise lahmgelegt.

Um so mehr ist es Pflicht, diesen Prozeß abzukürzen, wenn anders der einzelne über taugliche Mittel zu verfügen glaubt. Daher fühle ich mich veranlaßt, die Frage nach dem Ursprung des sogenannten Würzburgischen Herzogtums in Ostfranken erneut aufzugreifen, nachdem eine ausführliche Darstellung bei der Kritik nirgends Ablehnung oder gar Widerlegung, vielmehr eben jener ermattenden Skepsis begegnet ist.² Der Gegenstand greift nämlich in ein weiteres Reich wichtiger staatsrechtlicher Fragen hinüber, als auf den ersten Blick deutlich wird. Überdies gestattet mir eine merkwürdig große Zahl neuer Quellenfunde, nicht etwa nur eine Nachlese zu halten, vielmehr ein wesentlich prägnanteres Bild des Gegenstandes zu entwerfen, als der behutsam vorwärts tastenden ersten Untersuchung gelingen konnte. Da es sich aber hier nicht um ein unpassendes Selbstabschreiben handeln kann, so verweise ich ein für allemal auf die früher gegebene auf Vollständigkeit abzielende Beweisführung.³ Im folgenden kommt nur zur Sprache, was zu erhärten vernag, 1. daß ein förmliches Herzogtum erst durch Lothar von Sachsen den Bischöfen von Würzburg zuerkannt worden ist, 2. daß der Begriff dieses Herzogtums im Lauf des 12. Jahrhunderts eine sehr merkwürdige Entwicklung durchlaufen hat.

¹ Vgl. nur Erwin Rohde, Kleine Schriften I, 257ff., wo es sich auch um eine einfache Datierungsfrage handelt, und trotzdem der schneidige Kämpo volle fünf Male in die Schranken treten muß

² Am deutlichsten bei Pischek, Z. d. Sav. Stift. G. A. 45 (1911), S. 484, s. aber auch Rietschel Hist. Zts. 108, 121ff. u. Puntschart D. Lit. Ztg. 1911, Sp. 2139ff. Die Untersuchung steht in dem Buche „Herzogsgewalt und Friedensschutz“ Gierkes Untersuchungen 104 (1910) S. 96—191. Als „Buch“ zitiert.

³ Nur für neues Material gebe ich in den Noten die Belege, so daß der Leser das hier Hinzugekommene erkennen kann.

Bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts sind die Rechte der Würzburger Kirche nach allen einheimischen Urkunden und Chroniken in nichts von denen anderer deutscher Bistümer unterschieden. Den Sachsenkaisern verdankt sie außer den üblichen Immunitätsbriefen auch den Besitz einer Reihe von Grafschaften. Sie erfreut sich des Vorzugs, in einer herzoglosen deutschen Landschaft zu liegen; in Franken haben die Zepterfürsten allesamt nur Grafen zu Konkurrenten. Das engere Gebiet Ostfranken umfaßt außer der Diözese Würzburg auch die Reichsabtei Fulda und Heinrichs II. Gründung Bamberg. Das 11. Jahrhundert sieht hier wie in allen andern deutschen Landschaften verheerende Kämpfe mit den weltlichen Großen.

Bei alledem spielt nie ein besonderes Vorrecht über die gewöhnlichen hinaus eine Rolle. Urkundenfälschungen z. B. richten ihr Ziel auf nichts anderes als was auch in Osnabrück und sonst vielfach erstrebt wurde. Der Katalog der Bischöfe, die einheimische Chronik, das Werk des gelehrten Frutolf, das lehrhafte Gedicht *pro schola Wirzburgensi*¹, alle etwa 1100 entstanden, bleiben stumm, wenn wir bei ihnen nach einer rechtlichen Einheit Ostfrankens suchen. Im Gegenteil, der Süden der Würzburger Diözese muß damals hinsichtlich der weltlichen Rechtsbildung nach Schwaben einerseits, nach Mainz andererseits abgesplittert sein. Die Hohenlohe haben schwäbisches Recht, ebenso Hall, die Stadtrechte werden — deutlich unterschieden von denen der Würzburger Stiftslande — von Frankfurt a. M. genommen.²) Beachtenswert ist nur, daß der Bischof weltliche Gerechtsame auch jenseits seiner Diözese besaß, d. h. daß er in Gebieten wo er nicht Bischof war, doch weltlicher Herr war.

Alle diese einheitlichen Merkmale führen darauf, Würzburg sei damals ein verhältnismäßig großes und reiches Bistum gewesen, habe aber die gleichen Krankheiten und Leiden zu ertragen gehabt, wie z. B. die Nachbarn Fulda und Bamberg auch, ohne irgendwie bessere Abwehrmittel in Händen zu halten als eben diese Reichskirchen. Dies soll jedoch umgestoßen werden durch eine Stelle aus dem Ende des 11. Jahrhunderts bei Adam von Bremen, also einem recht entfernt lebenden Schriftsteller: „Solus erat Wirzburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus.“ Hier steht mithin, der Bischof von Würzburg habe es besser als seine Kollegen. Er habe alle Grafschaften seiner Diözese inne und sei „dadurch“ Herzog. Das Wort „dadurch“ entspricht m. Er. einer ungezwungenen Auslegung mehr als ein „außerdem“, indes wer dieser zweiten cumulativen Deutung zuneigt, ist unmittelbar nicht zu widerlegen. Hingegen haben alle Forscher und ich selbst darin gefehlt, daß wir bei diesen Worten allzuviel von dem später erwähnten ostfränkischen Herzogtum in Gedanken gehabt haben.

¹ Als Fragment bei Pez, *Thesaurus anecdotorum novissimus* VI, 1, 189 ff.

² Thomas, *Frankfurter Oberhof* (1840) S. 71, Thalhofer (ed. Schlichtegroll, München 1817) S. 17, Buch S, 160 A. 3.

Adam spricht nur von einem Herzogtum in der Diözese, das ist gerade die Pointe, daß er als Bischof auch die weltliche Gewalt im Sprengel durchaus besitze. Aber seine „Ducats“grenzen sind mit den Diözesangrenzen nicht identisch. Daher ist er „provinciae“ dux. Es muß hier daran erinnert werden, daß der Name „ducatuſ“ niemals in Deutschland auf die Stammesherzogtümer beschränkt gewesen ist, unter den Ottonen so wenig wie unter den Saliern¹, vielmehr ein sehr dehnbares Sammelwort für jedes nicht Grafschaft seiende größere Territorium hinsichtlich des Inbegriffs der weltlichen Herrschaft darin.

Adam selbst spricht vom Hörensagen, „dicitur“, und es wird allgemein zugegeben, daß seine Angabe objektiv unrichtig ist, wohl eine große Anzahl, aber nicht alle Grafschaften gingen tatsächlich von St. Kilian zu Lehen. Trotzdem soll aus dieser Stelle, woldemerkt allein aus dieser Stelle, ein Herzogtum Würzburg über Ostfranken insgesamt notwendig zu erschließen sein! Ich kann ihr nur entnehmen, daß Würzburgs großer Grafschaftsbesitz, der mit der Diözese nicht kongruent war, in Verbindung mit der Herzogslosigkeit Ostfrankens einem Niedersachsen den Vergleich mit einem Herzogtum nahelegte. Die pointierte Satzfügung „ipse . . . ducatum gubernat . . . episcopus“ führt an sich schon auf eine Metapher. In keinem Falle würde es passend gewesen sein, so von einem bekannten, staatsrechtlich bedeutsamen Herzogtum zu reden.

Aber freilich, das ausgesprochene Wort wirkt wie so oft auch hier weiter als sein Urheber ahnen konnte. Nicht als Zeugnis, sondern als Motiv erhält der Ausdruck hohe Bedeutung. Adams Schrift wird von dem Autor der berühmten Vita Heinrichi (IV.) studiert; dieser, Erlung, besteigt den Stuhl der Würzburger Kirche. Gewiß erblicken er und seine Räte in diesem Wort ducatus einen beschämenden Hinweis auf die gegenwärtige Ohnmacht des im Investiturstreit entsetzlich heimgesuchten Hochstifts, das Wort muß wie ein wünschenswertes Ziel wirken. Aber zunächst wird die Gegenwart nur noch trostloser. Denn Kaiser Heinrich V. geht im Kampf gegen die Kurie auch gegen die ihm feindlichen Bischöfe vor — und Erlung war ihm verhaßt —; das staufische Haus soll außer in Schwaben auch in Franken festen Fuß fassen. Dazu dient die reichsunmittelbare ostfränkische Kochergaugrafschaft, die durch Heimfall frei ward. darüber hinaus aber noch weitere Grafschaften, die — eben dem Bistum Würzburg zu diesem Zweck entzogen werden mußten! Das geschah im Jahr 1116. Konrad von Staufen, der also bedacht ward, an sich nur der Inhaber mehrerer Grafschaften und großer Kirchenlehen, war als Verwandter des Kaisers zu mächtig, um den bloßen Grafentitel zu führen. Indessen ist es von großer Bedeutung, daß er trotzdem keineswegs etwa den Herzogstitel für gewöhnlich in den Urkunden führt. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Nunmehr tritt aber, 1120, eine Entfremdung zwischen dem Kaiser

¹ Genannt sei nur das Herzogtum Worms.

und seinen nächsten Verwandten ein. Der Herrscher zeigt sich willens, die Kirche von St. Kilian in ihrem alten Besitzstand wiederherzustellen. Vierzehn Tage bevor diese Verhandlungen zum Ziele führen, bezeugt Konrad einen Rechtsakt in Halberstadt. Und in diesem kritischen Moment läßt er sich zum Zeichen nachdrücklichen Protestes als — „dux Francorum orientalium“ bezeichnen!¹

Zwei Wochen darnach ist Würzburg im Besitz seiner alten Rechte, indessen heißt das Wiedergegebene mit Fug durch die ganze Urkunde nur „dignitas iudiciaria“ und ähnlich. Wenn aber die Reichskanzlei, trotzdem der Geschädigte, Konrad von Staufen, gleichzeitig ein Herzogtum für sich in Anspruch nimmt, in einer langen Urkunde den bequemen Ausdruck *ducatu*s meidet, so ist das ein unumstößlicher Beweis dafür, daß im Jahre 1120 ein juristisch haltbarer Begriff Herzogtum als Gegenstand der Verleihung für die Reichsregierung nicht existierte. Durch die Konfrontierung der Halberstädter Urkunde vom 16. April 1120 und des Privilegs vom 1. Mai 1120 steht das unwiderleglich fest. Daß die Reichskanzlei auch vorher dergleichen nicht gekannt hat, wird übrigens dadurch aufs schönste erwiesen, daß man 1160 drei Urkunden aus dem 11. Jahrhundert fabrizieren muß, um in dem salischen Zeitalter ein solches Herzogtum nicht etwa verleihen, nein nur erwähnen zu lassen.

Die Umgangssprache gebraucht damals schon das Wort Herzogtum, staatsrechtlich existiert es nicht. Ferner: Adam hatte Würzburg für eine Art *ducatu*s erklärt, Konrad hatte sich nicht ohne Grund Herzog der Ostfranken nennen können; nun lassen sich auch die Würzburger geflissentlich ihre Gerichtsgewalt in ganz Ostfranken bestätigen, ein Surrogat für das unerreichtbare, und doch nach Ausweis Adams einst gewesene Herzogtum. Immerhin hatte zum ersten Male die Reichsregierung Würzburgs Grafschaftsrechte durch die ganze Landschaft hin unter einen Oberbegriff zusammengefaßt, der zweideutig die ganze Landschaft zu begreifen scheinen konnte. Hier setzte denn auch die Würzburgische Politik ein.

Unter Lothar wird dessen Kanzler Embrieho Bischof in Würzburg. Aus der Diözese Mainz gebürtig, vielleicht ein Herr von Leiningen, hatte er doch schon als junger Mann den Würzburger Regierungskreisen nahe gestanden. Denn sein Gedicht über das Leben des Mahomed ist vermutlich einem Gotebold von Henneberg gewidmet. Nicht allein dies eigenartige Werk weist auf die ausgezeichnete Bildung des Mannes hin, obwohl die bisher übersohene Autorschaft gewiß alles Interesse verdient.² Aber wir wissen darüber hinaus, daß er als

¹ 1120 April 16, UB. Hochstift Halberstadt I nr. 148.

² Daß der Mahomed bei Migne 171, 1315—66 nicht Hildebert, sondern einem Embrieho zukommt, hat Rose in dem Handschriftenverzeichnisse d. Berliner Bibl. XII, 1 p. 402 erwiesen, dieser unerschöpflichen Fundgrube für die Literatur des 12. u. 13. Jahrhundert. Daß aber jener Embrieho kein anderer

Jugendfreund des Hugo Metellus mit in dem ungeheuer lebhaften, empfänglichen und begeisterten Kreise lebte, den dessen Briefe anziehend schildern. Kein Zweifel, auch er kannte Adams Buch, oder doch die Tradition, die darüber in Würzburg umlief. Sollte dieser Mann, von dem es hieß „in manu tua consilium regis esse¹“, nicht den Willen und die Kraft haben, für seinen Bischofsitz das Ohr des Herrschers zu gewinnen? Nun ist kein Diplom Lothars für Würzburg erhalten. Die Wahrscheinlichkeit spricht da doch dafür, daß nur die Überlieferung das verschuldet. Diese psychologische Begründung wird aber weit überboten durch eine objektive: Embrichos Jugendfreund Hugo Metellus schreibt ihm „Embriconi . . . praesuli et Duci Hugo Metellus utriusque officii dignitatem digne Deo administrare.“² Das kann in eines so feinen Stilisten Feder nur auf eine offiziell anerkannte Herzogswürde zielen. Und in der Tat, Embricho hat, als erster Bischof, auf seinen Münzen die Legende Dux I Hier liegt also ein Hoheitsakt vor, der mit einem bloß vulgären Sprachgebrauch nicht zu erklären ist. Und alsbald mehrten sich die Stellen, die ein Herzogtum St. Kilians kennen. Schon die Regensburger Kaiserchronik gibt seiner Stiftung einen legendären Anstrich, wie es denn wenig später von einem Dichter der Ernstsage auf seinen Helden zurückgeführt wurde.³

Was ergibt sich allein aus diesem Quellenbestand? Nichts anders, als daß bestimmt nach 1120, mindestens aber unter Embricho an Würzburg in irgend welcher Form ein Herzogtum in Ostfranken geliehen worden ist. Nun wußten wir bislang nur, daß diese Ansicht bereits im 16. Jahrhundert verbreitet war, Lothar habe nämlich das ostfränkische Herzogtum auf einem Reichstage zu Mainz an Würzburg geschenkt. Diese Anschauung in einem Zeitalter, das Karl den Großen als Stifter dieses Ducats durchweg ansah, ist an sich von dem äußersten Gewicht. Denn wo gibt es Beispiele, daß eine falsche Legende ein in Wahrheit älteres Gebilde jünger ansetzt, d. h. ihm ein gut Teil seines Glanzes raubt! Dieser negative Beweis wird aber heute durch einen direkten ergänzt, durch eine Quelle, die vielleicht auch der Anlaß der erwähnten Ansicht im Renaissancezeitalter war.

als unser Bischof ist, ergibt folgende Überlegung. 1. Ein anderer Embricho aus dem 12. Jahrhundert ist nicht bekannt. 2. Der Bischof soll ein Herr von Leiningen sein, der Dichter war nach der Vita bei Rose aus der Diözese Mainz. 3. Ein Gedicht des Bischofs ist uns auch sonst bekannt. 4. Die Dichtung steht in einer Hds. mit den Briefen des Hugo, von denen einer an den Bischof gerichtet ist. Die Hds. geht offenbar auf einen ganz bestimmten literarischen Kreis zurück. Sollen wir ohne den geringsten Grund zwei Embrichos in ihm annehmen? Schließlich ist 5. bei dieser Annahme der Goteboldus in der Widmung des Mahomed als ein Henneberger aufs einfachste identifiziert.

¹ Hugo, *Sacrae Antiquitatis Monumenta* II (St. Diö 1731) S. 354.

² a. a. O. S. 353.

³ Dies ist zu S. 146 des Buches nachzutragen. Vgl. Fückel, *Odos Gedicht vom Herzog Ernst*, Marburger Diss. 1895 S. 83.

Aus einer Chronik der Mainzer Erzbischöfe hat der verlässliche Bruder ein Exzerpt gedruckt, das sich ein Würzburger des 16. Jahrhunderts angefertigt hatte. Die Stelle hat das sonst deutschen Geschichtsquellen nie glückende Los getroffen, niemals, selbst für die viel diskutierte Geschichte der Mainzer Annalistik nicht¹, verwertet zu werden. Auch ich kann hier nichts näheres über die Entstehungszeit und Komposition der Chronik beibringen, gestehe aber, das für meinen Zweck überflüssig zu finden. Die Stelle spricht in wahr und falsch für sich selbst, nach 1400 kann sie kaum entstanden sein. Sie lautet:² „Henrico Imperatore sine libris decedente Ducatus Orientalis Francia ad Regnum seu Romanum Regem devolvitur, cum vero aliquandiu Romanus rex non eligeretur, Romanus Pontifex Episcopo Herbipolensi de eodem Ducatu providit et ipsum et ecclesiam investivit mandans principibus ne aliquem in Regem Romanum eligerent, nisi prius et ante omnia iuraret quod Investituram huius modi rati haberet neque cuiquo alteri ex principibus conferret. Tandem principes elegerunt de Anno Domini 1125 die 8 Bartholomei³ Luderum sive ut aliqui volunt Lotharium Ducem Saxonum in Regem qui praedictam investituram confirmavit quem Ducatum Episcopus Herbipol. possidet et eum rem divinam facit, gladium nudum in altari ante se habet.“

Abgesehen von dem später zu erörternden letzten Satz bedarf der Auszug eigentlich nur der Erläuterung dahin, daß der Vorgang nicht im einzelnen richtig angegeben zu sein scheint. Worauf es aber im Zusammenhang unserer Erörterung allein ankommt, ist dies, daß eine alte Quelle zu einer Zeit, wo die Legende der weit ehrwürdigeren Herkunft längst besteht, in der bestimmtesten Form die erste Übertragung des ostfränkischen Ducats an Würzburg durch Lothar vollzogen werden läßt. Das heißt nichts anderes, als daß eine sorgfältige und im wesentlichen darf ich wohl behaupten, vollständige Musterung aller indirekten Quellen von sich her auf genau die gleiche Lösung geführt hat, die jetzt direkt einer Quelle von uninteressiertem Ursprung entnommen werden kann.

Nunmehr kann von der bloßen Hypothese nicht mehr wohl die Rede sein. Der Gang der Ereignisse ist damit nicht mehr vermutet, sondern nachgewiesen. Wer ihm nicht Glauben schenken mag, den trifft jetzt seinerseits die Last, den Gegenbeweis zu führen. Bis dahin haben wir ein Deperditum Lothars zu erschließen, das uns Jahr 1130, vermutlich schon einige Jahre vorher ein Her-

¹ Wattenbach, *Geschichtsquellen* II, 409f.; Lorenz, *Geschichtsqu.* I, 140; Widmann, *Neues Archiv* XIII, 119ff.; König, *Forsch. z. d. Gesch.* XVIII, 74; auch in den Jahrbüchern bleibt sie unerwähnt.

² C. G. Buder, *Nützliche Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schriften usw.* Frkft. u. Lpzg. 1735 S. 454. Überschrift: „Excerpta ex Cronica Archi-Episcoporum ecclesiae Maguntinensis.“

³ Das Datum ist korrekt, die Wahl war am 30. August.

zogtum Würzburgs in ganz Ostfranken auführte. Dieser klangvolle Titel ersetzte jene unbestimmte dignitas iudiciaria von 1120, die erstmals die einzelnen Grafschaft-rechte Würzburgs in einem Wort zusammengefaßt hatte. So kann es nicht Wunder nehmen, daß Ekkehard, Frutolfs Fortsetzer, schon als er zum Jahre 1116 das Vorgehen Heinrichs V. gegen die Kirchenfürsten berichtet, das Geraubte „ducatu8“ nennt. Denn da er nach der Verleihung dieses Namens schrieb, so war die Annahme der neueingeführten Bezeichnung für ihn nur angemessen.

Halten wir einen Augenblick inne: Außer Adams Äußerung kennt keine einzige vor 1125 entstandene Quelle, weder Urkunden noch Chroniken noch Münzen ein Herzogtum Würzburgs; für das Jahr 1120 besteht die Möglichkeit, diese Negative zu beweisen: Die Reichskanzlei leugnet das Bestehen eines solchen Herzogtums. Adams Worte sind vor allem wichtig, weil sie gewirkt haben, weil auch hier dem einmal flügge gewordenen geistigen Erzeugnis selbständig tatenweckende Macht innewohnt.

Blicken wir aber vorwärts, so sehen wir alsbald in Münzen, Briefen, Chroniken und Urkunden den herzoglichen Namen. Embrieho und seine Nachfolger bedrängen Bamberg und die Staufer: Das Herzogtum, bisher ein Name, soll verwirklicht werden. Dagegen zu protestieren, greifen die Staufer den Titel der Herzöge von Rotenburg auf. Bamberg ruft zweimal den Schutz des Herrschers an. Wie die um 1160 gefertigten Fälschungen salisch-r Kaiserdiplome unsere Zeichnung bestätigen, wie das ganze Würzburger Programm 1168 endgültig erledigt wird, das habe ich in der Abhandlung ausreichend erörtert. Nachtragen will ich nur, daß mir auch hier die Kenntnis des Bremer Chronisten wirksam zu werden scheint. Die drei Fälskate erwähnen das Herzogtum gerade für die Jahrzehnte vor 1050—60, diese Jahre aber hat Adam an jener Stelle im Auge.

Barbarossa kann weder Bamberg noch das eigene Haus schädigen, seine „goldene Freiheit“ duldet also nur noch ein „Herzogtum Würzburg“. Daß hier keine reine Schenkung sondern ein Kompromiß vorliegt, kann ich mit keinem besseren Worte ausdrücken, als es Loersch getan hat. Er aber spricht von Barbarossas Verhalten zwei Jahre zuvor, nämlich 1166, gegen Aachen, ja er kennt die Würzburger Vorgänge gar nicht! „Das zeigt, daß Friedrichs Kanzlei bei vollkommenster Kritiklosigkeit gegenüber der Form der ihr vorliegenden angeblichen Urkunde Karls des Großen doch eine gewisse Kritik gegen deren Inhalt geübt hat. Mit dem als ehrwürdig geltenden Dokument fand man sich durch eine allgemein gehaltene Bestätigung ab; man vollzog aber eine stillschweigende Korrektur im einzelnen, indem man änderte, hinzufügte, wegließ, kurz eine Auswahl traf. Diese Tatsachen verdienen Beachtung, weil sie aufs deutlichste die Erwägungen und den Einfluß der rechtskundigen im praktischen Leben stehenden Beamten der Kanzlei verraten und ein Verhalten der letzteren zeigen, von

dem bis jetzt, wie fast scheinen möchte, so gut wie kein Beispiel nachgewiesen worden ist.“¹

Des anderen will ich erhärten und kann ich heute schärfer präzisieren, daß der *ducatu*s *Wirceburgensis* seit 1168 etwas anderes bedeutet als der des *Embricho*. *Embricho* erscheint noch immer zusammen mit dem Großvogt im Gericht tätig, seine Münzen tragen keine Fahne, seine Urkunden für die innere Verwaltung erwähnen selbst da der Herzogsqualität nicht, wo das zu erwarten stände. Hingegen ist seit 1230 mindestens der Vorsitz des Bischofs im Harnisch und mit dem Richtschwert vor sich im Landgericht zu Wöllried nachweisbar.² Seit ca. 1170 erscheint auf den Münzen die Fahne, im Wechsel mit dem Schwert oder neben ihm. Damals allein kann jener Vers entstanden sein: *Herbipolis sola iudicat ense stola*, der wenig später keine Bedeutung mehr gehabt hätte. Betrachtet man unbefangen das Privileg von 1168, so wird darin dem Bischof der Königsbaum auch für Blutfälle ein für allemal verliehen. Damit hatte ich freilich Unrecht, daß auch die Fahne nur die Hohergerichtsbarkeit bezeichnen solle. Das ist durch Rietschel aufs schlagendste herausgestellt, daß die Fahne das Zeichen der Militärgewalt ist.³ Auch diese also wird erst seit 1168 etwa vom Bischof in Anspruch genommen. Zu diesen Beweisen tritt noch ein merkwürdiges Ritual der Würzburger Kirche, das wohl durch das ganze spätere Mittelalter beobachtet worden ist, dessen Entstehung aber von keinem Kundigen in ein anderes als in das staufische Zeitalter verlegt werden wird. Noch unter Lothar, aber auch nach Friedrich II. erscheint mir eine solche Endosmose von weltlich und geistlich unmöglich, wie sie hier berichtet wird: Es ist von den Prozessionen die Rede. „*si vero ministrantes non permanebant coram Episcopo in Processione existente non celebraturo, si reliquiae deportentur, tum ducatus coram reliquiis deferatur, si vero non, coram Antistite. Et feratur Gladius ad Praesulis arbitrium, nisi cum Missam celebrare voluerit; tunc enim non feratur, quia solo ibidem fungitur officio praesulatus.*“⁴ Qui vero alio tempore gladium gesserit, semper in latere Canonici Ducatum gerentis erit constitutus.“⁵ Hier zeigt sich, daß das Gerichtsschwert nicht das Herzogtum symbolisiert, steht es doch neben diesem. Was wird denn aber als „*ducatu*s“ einhergetragen? Kein Zweifel, nichts anderes als die Fahne! Ich kann das mit einer Stelle aus dem 11. Jahrhundert erläutern, in der die *Matapher* genau umgekehrt verwandt wird; es schreibt nämlich Adal-

¹ Loersch bei Rauschen, Die Legende Karls des Großen. Publikationen der Ges. f. Rhein. Geschichtsk. 7, (1890) S. 206f.

² Also nicht erst 1266 (Buch S. 177). Ich übersah die Urk. bei Schultes, Neue Beiträge z. Gesch. Frankens (1792) I, 228 vom 17. Nov. 1230.

³ Rietschel *Histor. Zts.* 107, 160f.

⁴ Hierher ist denn auch der Schlußsatz aus der *Main. Monik* zu ziehen, der für die erste Zeit wahr gewesen sein könnte.

⁵ Buder, *Nützliche Sammlung usw.* (1735), S. 483.

bero im Leben Heinrichs II.: „sie in ducatu vixit. . . de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur ad solium hereditarium¹.“

Das Ergebnis ist, daß Würzburgs Fürsten entweder 1168 durch Verleihung oder wenig vorher schon durch Usurpation für ihre Stiftslande alle Rechte der weltlichen Genossen erlangt haben. Das reiche Zeremoniell, das man zur Darstellung dieser Tatsache entfaltet hat, lehrt allein schon, daß dies damals etwas Neues und Unerhörtes gewesen ist. Würzburg ist das erste Bistum, das restlos verweltlicht worden ist.²

Ist aber die Würzburgische Entwicklung aus einer dunklen und verworrenen eine durchsichtige und einfache geworden, so löst sich nicht nur dies vielumstrittene Problem in sich selbst auf, sondern wirft jetzt erst den rechten Ertrag ab für die allgemeine Verfassungsgeschichte. Ich will hier nur zwei etwas verborgener liegende Folgerungen andeuten.

Das eine ist die Erhellung des Begriffs ducatus, dessen Verwandlung hier in dramatischem Kontrast vor uns sich darstellt. Dramatisch deshalb, weil hier nicht der Anfang und das Ende der langsamen Veränderung, sondern auf der einen Seite das Endziel der Entwicklung, der Begriff ducatus des 12. Jahrhunderts und auf der anderen Seite der alte Sinn des Worts als bewußtes Restaurationsprogramm sich gegenüberstehen. Die Absicht der Bischöfe und des Kapitels geht auf ein altes Stammesherzogtum Ostfrankens unter Ignorierung der inzwischen wohl erworbenen *jura singulorum*. Tatsächlich existiert aber das volkrechtliche Herzogtum nicht mehr, die Zahl der lehenbaren Grafschaften, d. h. das Lehenrecht allein entscheidet. Lehenrechtlich aber ist z. B. der Bambergische Anteil nicht mehr zugänglich. Da teilt denn dieser Restaurationsversuch das Schicksal aller seiner Brüder in der Geschichte: er kann gar nicht die Wiederherstellung von etwas Gewesenem sein; weil er auf dem neuen Boden steht, muß er allemal eine neue Ordnung betreiben, auch wenn er selbst sie für eine alte hält. Das Würzburger Kapitel kann ein Stammesherzogtum im echten alten Sinne gar nicht mehr erstreben, es erstrebt vielmehr — trotz Bambergs wohl erworbener Rechte — etwa die Einsetzung der Centgrafen im Bambergischen und dergleichen, das heißt Bestandteile des neuen Begriffs. Durch diese innere Verkehrung des Ducatsbegriffs, nämlich innen in den Köpfen der Restauratoren, ist ein anderer Ausgang als der von 1168 gar nicht denkbar. Aus einem Begriff Herzogtum Ostfranken ließen sich wohl Befugnisse herleiten, nur nicht gerade die, die Merkmale jedes Territoriums waren, die, einzeln erworben, in ihrer Zusammensetzung das Territorium überhaupt ausmachten. Die leidenschaftliche Anstrengung erringt dann wenigstens für das Territorium Würzburg selbst diese Befugnisse im höchsten Maße.

¹ MG. SS. IV, 684. Dies ist keine unwichtige Stelle für den Begriff Fahnlehen. Denn an Lehen muß man ja denken, wenn die Antithese „solium hereditarium“ Farbe haben soll. ² Ihm folgen Köln und Prag.

Nächstes hat sich ergeben: der erste Kirchenfürst, der Herr im eigenen Hause wird, die hohe Vogtei, die Fesseln des Satzes „ecclesia non sinit sanguinem“ abstreift, verdankt diesen Erfolg einer Reihe der eigentümlichsten Zufälle, einem bewußten Programm, das aus literarischen Quellen gespeist ward, deutlicher dem zufälligen Willen einzelner Männer, nicht nur der „Entwicklung“. Daß eine beschleunigte, fast revolutionäre Umwälzung der deutschen Verfassung in die Zeit von Heinrich IV. bis auf Friedrich II. fällt, steht seit Ficker sozusagen mathematisch fest. Aber nun gilt es zu begreifen, warum dieser Prozeß zwar bald wieder langsamer wird, im staufischen Zeitalter aber so ungeheuer lebhaft vordringt. Es liegt daran, weil zum ersten Mal wieder die Großartigkeit des Wissens und Selbstbestimmung im Abendlande empfunden wird. Dies Wissen aber traut sich mit der siegreichen Kraft der Jugend die Fähigkeit zu, allein als Wissen, durch das bewußte Wollen alles im Fluge zu erreichen. Wir wissen es von Barbarossa, daß er sich getrieben fühlt, in den Bahnen Karls des Großen zu wandeln, er entwirft damit zum ersten Male bewußt ein Restaurationsprogramm. Mit unserm Nachweis der Würzburger Vorgänge koinzidiert aufs glücklichste Rietschels Bemerkung, welche Rolle Heinrich der Löwe für die Bildung der Städte und des Stadtrechts gespielt hat, Krabbos sorgsame Darstellung des Einflusses Albrechts des Bären auf den Erwerb des Kurrechts der Mark Brandenburg.¹ Als der Rausch des Wissens und der Freiheit verfliegt, als den Willen des einzelnen das Beharren des Bestehenden wieder entmutigt, fällt die Welt in eine langsamere Bewegung zurück. Wenn hier auch nicht der Ort ist und wenn wir auch die Kraft fehlt, der Größe des angedeuteten Vorgangs gerecht zu werden, so darf ich doch vielleicht dies Resultat noch aussprechen: Es ist erklärlich, daß gerade in das 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts die einschneidendsten Veränderungen der deutschen Reichsverfassung fallen.

Leipzig.

Eugen Rosenstock.

Kleine Nachträge zur Geschichte Ezzelinos von Romano.

Die Gestalt des oberitalienischen Tyrannen Ezzelino von Romano wird für die Forschung wohl immer unlösliche Rätsel behalten. Schon für die Geschichte seines Lebens und Handelns weist die Überlieferung große, empfindliche Lücken auf. Wir wissen zwar aus den Chroniken über seine Gefechte und Heereszüge ziemlich genau Bescheid, über seine Herrschertätigkeit im Innern des Reiches aber fließen die Nachrichten äußerst spärlich. Vor allem erhält man auf die interessante Frage, wie er sich zu den Verfassungen der einzelnen von ihm unterworfenen Städte verhalten habe, kaum irgendwo eine Antwort. Ein ein-

¹ Leider hinter einer wahren Dornröschenhecke versteckt, nämlich im 41./42. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg a. H. (1911) S. 1ff. Auch Blochs Untersuchungen gehören in diesen Zusammenhang.